

Gebührensatzung für die Benutzung der KinderTagestätten der Samtgemeinde Apensen

Aufgrund der §§ 10,13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung (mit dem Stand der 1. Änderung zum 01.08.2013) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Apensen sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Das Kindertagesstätten- und Abrechnungsjahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 Teilbeträgen erhoben wird.
- (3) Bei Betreuung des Kindes nach dem 01.08. des Jahres oder bei endgültiger Beendigung der Betreuung vor dem 31.07. des Folgejahres ist eine anteilige Jahresgebühr zu entrichten, die sich ausgehend vom Beginn bzw. der Beendigung der Betreuung zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (4) Bei einer Unterbrechung der Nutzung einer Kindertagesstätte, die drei Monate unterschreitet, sind auch für diesen Zeitraum die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr ergibt sich für die Benutzung während der Betreuungszeiten der Kindertagesstätte durch eine Einstufung der Sorgeberechtigten in die höchste Stufe der Staffeltabelle (Regeleinstufung). Das letzte Jahr in einer Kindertagesstätte vor der Einschulung ist bis zu 8 Stunden/Tag gebührenfrei, weitere Betreuungszeiten sind gebührenpflichtig.

- (2) Für die Hortbetreuung werden während der Schulzeit die Gebühren analog der Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes erhoben. Während der Schulferien werden die Gebühren analog der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Elementargruppen erhoben, auf der Grundlage der entsprechenden Gebührentabelle.
- (3) Auf Antrag wird die Jahresgebühr unter der Voraussetzung, dass der Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten für das Jahr beigebracht wird, das dem maßgeblichen Abrechnungsjahr (Stichtag 01.08.) um zwei Jahre vorausgegangen ist (Bemessungsgrundlage), frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung, nach dem maßgeblichen Einkommen durch Zuordnung zu der entsprechenden Stufe der Staffeltabelle berechnet. Sofern der Einkommensteuerbescheid nicht beigebracht werden kann, können auch andere geeignete Nachweise für die Einkommensermittlung (z.B. Verdienstbescheinigungen) zugelassen werden.
- (4) Maßgebliches Einkommen ist die von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Summe der gemeinsamen Einkünfte gemäß § 2 (2) des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um Kinderfreibeträge nach § 32 (6) EStG.
- (5) Die Sorgeberechtigten haben Änderungen ihrer Einkünfte von mehr als 20 v. H. zur Bemessungsgrundlage zu erklären und durch geeignete Nachweise zu belegen. Das maßgebliche Einkommen ist insoweit abweichend von der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wobei als Werbungskosten die jeweiligen steuerlichen Pauschalen zugrunde gelegt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.
- (6) a) Die Gebührenhöhe in den Einrichtungen Apensen und Beckdorf bemisst sich nach der Einstufung in die folgende Staffeltabelle.

ab **01.08.2013** für **4 Stunden pro Tag** 08:00 – 12:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	2.520,00 €	210,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	2.256,00 €	188,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	1.920,00 €	160,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	1.728,00 €	144,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	1.392,00 €	116,00 €
1		bis 12.000,00 €	1.260,00 €	105,00 €

ab **01.08.2014** für **4 Stunden pro Tag** 08:00 – 12:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	2.568,00 €	214,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	2.304,00 €	192,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	1.956,00 €	163,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	1.764,00 €	147,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	1.416,00 €	118,00 €
1		bis 12.000,00 €	1.284,00 €	107,00 €

ab **01.08.2015** für **4 Stunden pro Tag** 08:00 – 12:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	2.616,00 €	218,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	2.352,00 €	196,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	1.992,00 €	166,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	1.800,00 €	150,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	1.440,00 €	120,00 €
1		bis 12.000,00 €	1.308,00 €	109,00 €

ab **01.08.2013** für **6 Stunden pro Tag** 08:00 – 14:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	3.624,00 €	302,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	3.336,00 €	278,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	2.976,00 €	248,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	2.760,00 €	230,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	2.400,00 €	200,00 €
1		bis 12.000,00 €	2.244,00 €	187,00 €

ab **01.08.2014** für **6 Stunden pro Tag** 08:00 – 14:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	3.696,00 €	308,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	3.408,00 €	284,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	3.036,00 €	253,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	2.820,00 €	235,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	2.448,00 €	204,00 €
1		bis 12.000,00 €	2.292,00 €	191,00 €

ab **01.08.2015** für **6 Stunden pro Tag** 08:00 – 14:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	3.768,00 €	314,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	3.480,00 €	290,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	3.096,00 €	258,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	2.880,00 €	240,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	2.496,00 €	208,00 €
1		bis 12.000,00 €	2.340,00 €	195,00 €

ab **01.08.2013** für **8 Stunden pro Tag** 08:00 – 16:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	4.728,00 €	394,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	4.416,00 €	368,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	4.032,00 €	336,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	3.792,00 €	316,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	3.408,00 €	284,00 €
1		bis 12.000,00 €	3.228,00 €	269,00 €

ab **01.08.2014** für **8 Stunden pro Tag** 08:00 – 16:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	4.824,00 €	402,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	4.512,00 €	376,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	4.116,00 €	343,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	3.876,00 €	323,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	3.480,00 €	290,00 €
1		bis 12.000,00 €	3.300,00 €	275,00 €

ab **01.08.2015** für **8 Stunden pro Tag** 08:00 – 16:00 Uhr

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		Jahresbetrag	=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	4.920,00 €	410,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	4.608,00 €	384,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	4.200,00 €	350,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	3.960,00 €	330,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	3.552,00 €	296,00 €
1		bis 12.000,00 €	3.372,00 €	281,00 €

b) Bei Betreuung in einer Nachmittagsgruppe wird ein Gebühreennachlass von 10,00 € monatlich auf die Gebühr der Vormittagsgruppe gewährt.

c) für die Betreuung in einer Hortgruppe 1,5 Stunde pro Tag 12:30-14:00 Uhr

ab **01.08.2013**

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	69,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	67,50 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	66,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	64,50 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	63,00 €
1		bis 12.000,00 €	61,50 €

ab **01.08.2014**

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	70,50 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	69,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	67,50 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	66,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	64,50 €
1		bis 12.000,00 €	63,00 €

ab **01.08.2015**

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	72,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	70,50 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	69,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	67,50 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	66,00 €
1		bis 12.000,00 €	64,50 €

d) für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes je Stunde

ab **01.08.2013**

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	46,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	45,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	44,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	43,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	42,00 €
1		bis 12.000,00 €	41,00 €

ab **01.08.2014**

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	47,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	46,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	45,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	44,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	43,00 €
1		bis 12.000,00 €	42,00 €

ab **01.08.2015**

Stufe	Maßgebliches Jahres-Einkommen		=> monatl. Teilbetrag
6		über 54.000,00 €	48,00 €
5	48.000,01 €	bis 54.000,00 €	47,00 €
4	36.000,01 €	bis 48.000,00 €	46,00 €
3	24.000,01 €	bis 36.000,00 €	45,00 €
2	12.000,01 €	bis 24.000,00 €	44,00 €
1		bis 12.000,00 €	43,00 €

(7) Wenn mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten, die in demselben Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde besuchen, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Gebührenerlass von 30,00€ monatlich auf die berechnete Gebühr gewährt.

Besucht davon ein Kind den Hort, so wird ein Gebührenerlass von 15,00€ monatlich auf die berechnete Gebühr gewährt.

(8) Werden freie Plätze in den Kindertagesstätten an Kinder vergeben, die nicht in der Gemeinde Apensen oder in der Gemeinde Beckdorf wohnen, so ist die Gebühr der Stufe 6 zu zahlen. Ermäßigungen nach § 2 (3) - (6) werden nicht gewährt. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist der Wohnsitz zu Beginn des Kindertagesstättenjahres.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde benutzen. Daneben sind auch die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und/oder mit dem Tag der Benutzung einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind, oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) vorübergehend geschlossen ist.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenveranlagung und die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist am 1. jeden Monats fällig und an die Samtgemeinde Apensen – Samtgemeindekasse – zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Rückständige Gebühren werden mit 0,5% je Monat verzinst.

§ 6 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde
- a) Auskünfte zu erteilen und Belege beizubringen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind,
 - b) Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 - c) auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Soweit die Gebührenpflichtigen, die eine Gebührenermäßigung geltend machen oder bereits erhalten, ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Gebührenermäßigung versagt bzw. rückwirkend aufgehoben.

§ 7 Nebenleistungen

Neben der Gebühr haben die Gebührenpflichtigen der Samtgemeinde Kosten und Auslagen für Milch und Verpflegung zu erstatten, soweit diese bereitgestellt und von den Kindern in Anspruch genommen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.06.1999 in der Fassung der 8. Änderung vom 15.01.2009 außer Kraft. Die 1. Änderung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Samtgemeinde Apensen

S o m m e r
Samtgemeindebürgermeister